



Stadt Bad Lauterberg im Harz

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in der Sitzung am 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

| | | |
|------|---|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 20.312.700 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 20.415.100 € |
| 1.3. | der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 19.366.500 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 19.095.500 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 57.400 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.958.600 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.901.200 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 653.000 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.901.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 420.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.227.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern** sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v.H.

2. Gewerbesteuer

410 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten nach § 4 Abs. 6 KomHKVO wird auf 25.000 € festgelegt.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 KomHKVO wird für das bewegliche Vermögen auf 70.000 €, für das unbewegliche Vermögen im Bereich Hochbau auf 150.000 € und für das unbewegliche Vermögen im Bereich Tiefbau auf 250.000 € festgelegt.

Bad Lauterberg im Harz,

2022

Lange
Bürgermeister